

Franz Becker

Groß- und Einzelhandel

Franz Becker, Sonnenstraße 8, 12345 Musterstadt

Frau
Anita Maier
Holzhandel
Bergstraße 13

12345 Alpenstadt

Ausstellungs-
datum

Musterstadt, 5. Februar 2007

Rechnung Nr. A417
Unsere St. Nr. 153/221/91534
Unsere USt-ID-Nr. DE 122333798

Fortlaufende
Rechnungsnummer

Steuernummer oder Ust-IdNr.

Leistungs-zeitpunkt	Leistungsart	Umsatz 7%	Umsatz 19%
27.07.2004	1 Bohrmaschine		400,00€
27.07.2004	1 CD-Brenner		200,00€
27.07.2004	30 l Olivenöl	100,00€	
	Netto	100,00€	600,00€
	Umsatzsteuer 7%	7,00€	
	Umsatzsteuer 19%		114,00€
		107,00€	714,00€
	Rechnungsbetrag gesamt	821,00€	

Anzuwendende Steuersätze

Aufschlüsselung des Entgelts
nach Steuersätzen

Zusatzangabe bei Bauleistungen zwischen zwei Bauunternehmern:

Nach § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG 2004 sind Sie als Leistungsempfänger Steuerschuldner der Umsatzsteuer.

Zusatzangabe bei steuerfreien Lieferungen:

z. B. steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung (USt-ID-Nr. des Rechnungsempfängers erforderlich!)

Zahlungsbedingungen:

- bis zum 12.02.2007 abzüglich 2% = € 16,06 Skonto
- bis zum 05.03.2007 ohne Abzug

Jede im Voraus vereinbarte
Minderung des Entgelts

Hinweise:

1. Ausstellungspflichten:

Für Lieferungen oder Dienstleistungen an **andere Unternehmer** besteht stets eine **Pflicht** zur Ausstellung von Rechnungen. Bei **Anzahlungs- oder Abschlagsrechnungen** ist in der Schlussrechnung der Zahlungsbetrag und die darauf entfallende Umsatzsteuer gesondert abzusetzen.

Werden **Bauleistungen** an Gebäuden oder andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit einem Grundstück erbracht, sind Sie auch gegenüber **Privatpersonen** verpflichtet, innerhalb von **sechs Monaten** eine Rechnung zu erstellen und den Auftraggeber auf die **zwei-jährige Aufbewahrungspflicht** hinzuweisen.

2. Inhalt der Rechnung, um einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen:

- Name und Anschrift des Auftragnehmers und des Kunden
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers oder, falls eine Gutschrift ausgestellt wird, diese des Gutschriftsempfängers
- Ausstellungsdatum der Rechnung
- Fortlaufende, einmalig vergebene Rechnungsnummer
- Menge und Bezeichnung des Gegenstandes bzw. der Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. der Leistung (ggf. Kalendermonat oder Hinweis auf Lieferschein) oder im Falle von Vorauszahlungen Datum des Zahlungseingangs – Lieferdatum = Rechnungsdatum reicht nicht aus!
- Nettobetrag, welcher nach den jeweiligen Steuersätzen bzw. Steuerbefreiungen getrennt aufzuschlüsseln ist, und darauf entfallender Umsatzsteuerbetrag
- Alle m Voraus vereinbarten Entgeltminderungen (Skonti, Rabatte, Bonusvereinbarungen)
- Steuersatz oder Hinweis auf Steuerbefreiung

Obige Pflichtangaben müssen vollständig und richtig sein, damit die Umsatzsteuer durch den Leistungsempfänger als Vorsteuer geltend gemacht werden kann. Dieser hat deshalb alle Rechnungsangaben (außer Steuernummer bzw. USt-ID-Nr. sowie Rechnungsnummer) zu überprüfen, da sowohl inhaltliche als auch sonstige (Rechen-)Fehler zu seinen Lasten gehen und der Vorsteuerabzug deshalb in voller Höhe entfallen könnte.

3. Besondere Pflichtangaben auf Rechnungen:

- Hinweis auf zwei-jährige Aufbewahrungspflicht nach § 14b UStG bei Bauleistungen an Privatkunden
- Hinweis auf die Umsatzsteuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG im Falle von Werklieferungen oder sonstige Leistungen von ausländischen Unternehmen oder bei Bauleistungen von Subunternehmern der Baubranche
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden im Falle von innergemeinschaftlichen Lieferungen oder grenzüberschreitenden Sachverhalten zwischen verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union

4. Kleinbetragsrechnungen:

Bei Rechnungen bis zu einem **Brutto-Gesamtbetrag von € 150,00** ist für den Vorsteuerabzug die Aufführung der Steuer- bzw. Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmers sowie der Rechnungsnummer nicht erforderlich. Zudem genügt der Ausweis des Umsatzsteuersatzes und des Bruttobetrages.

5. Aufbewahrungspflichten:

Der leistende Unternehmer hat von jeder Rechnung eine Kopie zu erstellen und diese wie der Rechnungsempfänger das Original **zehn Jahre** aufzubewahren. Die Frist beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.